OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651724/6/Bi

Datum:
Linz, 29. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn R W S. vertreten durch Herrn RA Dr. K-H L, vom 8. April 2020 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. März 2020, BHGMVerk-2020-50189/9-Sta, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 20. Mai 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben als die Entziehungsdauer auf 3 Monate, gerechnet ab 2. April 2020, herabgesetzt wird und die Anordnung, vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen, zu entfallen hat.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 2. April 2020 zugestellten Bescheid dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1 und 25 Abs 1 und 3 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C, E und F – Führerschein ausgestellt von der BH Gmunden am 8.8.2019 zu Zl. 19319837 – für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung entzogen.
Gemäß § 24 Abs 3 FSG wurde die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung angeordnet.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.

Mit hg Beschluss vom 23. April 2020, LVwG-651724/2/Bi, wurde der Antrag des Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen.

Am 20. Mai 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters und Herrn M N als Vertreter der belangten Behörde durchgeführt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Hinblick auf die Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG im Wesentlichen geltend, der Vorfall mit seiner Stiefschwester liege 17 Jahre zurück. Er habe bis zur Anlasstat im Juli 2019 einen ordentlichen Lebenswandel geführt, sei unbescholten gewesen und sozial und beruflich integriert. Die einmalige Tat sei verwerflich und bedauerlich. Seither seien 10 Monate vergangen, die er genutzt habe, um zu arbeiten und die 14tägigen Termine bei der Männerberatung und die monatliche Untersuchung bei einem Psychiater wahrzunehmen. Er arbeite als Lagerist bzw Lkw-Fahrer, wodurch er ohne Lenkberechtigung keine Möglichkeit habe, seiner Arbeit nachzukommen. Weiters werde die Umsetzung der richterlichen Weisungen in Form von Beratung und Psychotherapie durch die Mobilitätseinschränkung erheblich erschwert.
Es lägen auch keine Anzeichen dafür vor, dass er sich wegen erleichternder Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben seien, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde. Für das begangene Delikt, das er zutiefst bedauere, habe er keine verkehrstechnische Möglichkeit verwendet, seine Verurteilung stehe in keinem Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeuges.
Die Bemessung der Entziehungsdauer von sechs Monaten sei nicht gerechtfertigt und im Sinne der Einheitlichkeit der aktuellen Rechtsprechung weit überhöht.

Warum in seinem Fall das Doppelte der Mindestdauer verhängt worden sei, begründe die belangten Behörde nicht.
Er habe nach der richterlichen Weisung zweimal monatlich bei der Männerberatung oder einer vergleichbaren Einrichtung für Pädosexuelle Täter eine Beratung und einmal monatlich Untersuchungen bei einem Psychiater wahrzunehmen. Die zusätzliche Anordnung eines amtsärztlichen Gutachtens vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung sei nicht angemessen, da er regelmäßige Behandlungen absolviere und der Psychiater Dr. E D MSc im Arztbrief vom 23.3.2020 keine Beeinträchtigung von Leistung und Bereitschaft, ein Kfz der Gruppen 1 und 2 zu lenken, an ihm festgestellt habe; zum anderen könnte auch dieser das Gutachten ausstellen.
Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Bescheides; in eventu Einschränkung der Gültigkeit mittels Befristung; in eventu Herabsetzung der Entzugsdauer auf das Mindestmaß; in eventu Aufhebung der Anordnung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das rechtskräftige Urteil des Landesgerichtes Wels vom 3. Februar 2020, 11 Hv 95/19p, und den vom Bf vorgelegten Arztbrief Dris E D, FA für Psychiatrie in Vöcklabruck, vom 16. April 2020 sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x geborene Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 3. Februar 2020, 11 Hv 95/19p, wegen
I. des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB, und
II. des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 2 StGB und
III. des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 2 Z 2 StGB
insofern schuldig erkannt, als er am 8. Juli 2019 in Ebensee
I. außer dem Fall des § 206 StGB geschlechtliche Handlungen an einer unmündigen Person, nämlich an der am x geborenen V.P., die seiner Aufsicht als Kindergartenhelfer im Gemeindekindergarten Ebensee unterstand, vornahm, indem er sie auf seinen Schoß setzte und mit seinem Finger intensiv für die Dauer einiger Sekunden über ihre Vagina strich, für kurze Zeit damit aufhörte und dann diese Handlung erneut fortsetzte;
II. durch die unter I. angeführte Tathandlung mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstand, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person, geschlechtliche Handlungen vornahm,
III. durch die unter I. angeführte Tathandlung als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der

Anstalt betreuten Person, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person, geschlechtliche Handlungen vornahm, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen.

Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 207 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à 20 Euro (Gesamtgeldstrafe 6000 Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von 150 Tagen), die Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Dabei wurde die von 23. Dezember 2019, 18.05 Uhr, bis 24. Dezember 2019, 11.54 Uhr, erlittene Vorhaft angerechnet.
Weiters wurde er schuldig erkannt, V.P. ein Teilschmerzengeld von 200 Euro zu bezahlen.
Gemäß § 220b Abs 1 StGB wurde ihm für die Dauer von fünf Jahren untersagt, eine Erwerbstätigkeit oder eine Tätigkeit in einem Verein auszuüben, welche die Erziehung, Beaufsichtigung oder Ausbildung von Minderjährigen einschließt, da zu befürchten ist, dass er unter Ausnützung einer Tätigkeit, welche die Beaufsichtigung und Erziehung Minderjähriger umfasst, gleichartige Handlungen setzt, wie er nunmehr verurteilt wurde.

Mit Beschluss gemäß §§ 50ff StGB wurde dem Bf für die Dauer der Probezeit die Weisung erteilt, vorerst zweimal monatlich die Beratung bei der Männerberatung oder bei einer vergleichbaren Einrichtung für pädosexuelle Täter und einmal monatlich Untersuchungen bei einem Psychiater wahrzunehmen. Diese Therapieintervalle gelten bis zur ersten Weisungsbestätigung, danach sind Therapieintervalle von den jeweiligen Therapeuten autonom festzusetzen. Die Erhaltung dieser Weisung hat quartalsweise, erstmalig bis 10. März 2020, zu erfolgen.

Mildernd war die bisherige Unbescholtenheit; erschwerend das Zusammenkommen von mehreren strafbaren Handlungen und, dass das Opfer das Alter von 14 Jahren deutlich, nämlich um 8 Jahre, unterschritten hat.

Die Verhängung einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe wurde für angezeigt erachtet unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dem Bf zugleich mit dem im Urteil ergangenen Beschluss Weisungen erteilt wurden, sich psychiatrischer Untersuchungen und Therapien bei der Männerberatung oder einer vergleichbaren Einrichtung für pädosexuelle Täter zu unterziehen.

In der Verhandlung wurde dargelegt, dass der Bf derzeit als Lagerist arbeitet und eine Tätigkeit als Lkw-Fahrer derzeit ausscheidet. Er ist bei Dr. D in Behandlung, der die Besuche der Männerberatung gemäß den Weisungen des Gerichts bestätigt hat.
Zum vom Vertreter der belangten Behörde in der Verhandlung angesprochenen Mail des Bf vom 24. März 2020 ist zu sagen, dass dieser sich auf sein bisheriges

straßenverkehrsbezogenes Verhalten bezieht, das offenbar tatsächlich einwandfrei ist. Ein Wort des Bedauerns findet sich darin nicht.
Zutreffend ist, dass der Arztbrief Dris D über Initiative des Bf ergangen ist; der Facharzt für Psychiatrie bestätigt darin im Wesentlichen, dass eine manifeste Depression auszuschließen ist und anamnestisch kein Hinweis für psychotische Episoden, eine höhergradige kognitive Störung bzw andere schwere psychische Erkrankungen oder für missbräuchlichen bzw abhängigen Substanzkonsum besteht. Ebenso wenig besteht ein Hinweis für eine Beeinträchtigung der Leistung und Bereitschaft, Kraftfahrzeuge der Gruppen 1 und 2 zu lenken.

Seitens der erkennenden Richterin wurde der medizinische Amtssachverständige Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit. Abt Gesundheit, unter Hinweis auf die Ausführungen im Urteil und im Arztbrief dazu befragt, ob bei Pädophilie gesundheitsbezogene Maßnahmen in Betracht kämen. Der AmtsSV hat dazu ausgeführt, dass Pädophilie nichts mit der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu tun habe, sofern kein weiterer Hinweis auf eine körperliche oder neurologische/psychiatrische Erkrankung besteht.

Die Weisung, dass sich der Bf für die Dauer der Probezeit bis zur ersten Weisungsbestätigung (10. März 2020) vorerst zweimal monatlich bei der Männerberatung (oder einer vergleichbaren Einrichtung) beraten lassen muss und einmal monatlich bei einem Psychiater Untersuchungen wahrzunehmen hat, und in weiterer Folge die Therapieintervalle von den jeweiligen Therapeuten festzusetzen sind, ergibt sich aus dem in der Verhandlungsschrift vom 3. Februar 2020, 11 Hv 95/19p, enthaltenen Beschluss des LG Wels gemäß §§ 50ff StGB.
Ebenso hat der Gerichtsgutachter Univ.Doz. Dr. P H, FA für Psychiatrie und Neurologie in Wien, im Rahmen der Verhandlung vor dem LG Wels am 3. Februar 2020 bestätigt, dass beim Bf keine schwerwiegende psychische Störung (keine schwere Psychose, keine Schizophrenie oä) vorliegt und sich keine Anhaltspunkte für Alkoholismus oder Drogensucht finden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 8 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

Der am x geborene Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 3. Februar 2020, 11 Hv 95/19p, wegen
I. des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB, und
II. des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 2 StGB und
III. des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 2 Z 2 StGB
insofern schuldig erkannt, als er am 8. Juli 2019 in Ebensee
I. außer dem Fall des § 206 StGB geschlechtliche Handlungen an einer unmündigen Person, nämlich an der am x geborenen V.P., die seiner Aufsicht als Kindergartenhelfer im Gemeindekindergarten Ebensee unterstand, vornahm, indem er sie auf seinen Schoß setzte und mit seinem Finger intensiv für die Dauer einiger Sekunden über ihre Vagina strich, für kurze Zeit damit aufhörte und dann diese Handlung erneut fortsetzte;
II. durch die unter I. angeführte Tathandlung mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstand, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person, geschlechtliche Handlungen vornahm,
III. durch die unter I. angeführte Tathandlung als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person, geschlechtliche Handlungen vornahm, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 8 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit ohne jeden Zweifel am 8. Juli 2019 ua das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB begangen hat.
Dass er angesichts des rechtskräftigen Schuldspruchs nach § 207 Abs 1 StGB eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 8 FSG verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der Bindungswirkung des Urteils fest (vgl VwGH 24.4.2001, 2001/11/0104, ua).

Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Entziehung der Lenkberechtigung keine Vergeltung für strafbares Verhalten und deren Dauer keine Probezeit darstellt, vielmehr – weil die Versagung der Lenkberechtigung nur für einen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist – nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen widerzuspiegeln hat (vgl VwGH 20.11.2007, 2007/11/0153).

Das Strafgericht hat im Urteilszeitpunkt (3. Februar 2020), wie die oben zitierten

Ausführungen im Urteil zeigen, die Auffassung vertreten, dass die Vollziehung der mit acht Monaten bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe die beim Bf erforderliche Wertekorrektur ausreichend sicherstellt.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich war unter Bedachtnahme auf die Tat am 8. Juli 2019 beim Bf eine Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit mit 12 Monaten, bezogen auf die Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 30. März 2020, zweifellos vertretbar im Sinne einer Prognose, dass er bis dahin seine Verkehrszuverlässigkeit noch nicht wiedererlangt hatte.
Unter Bedachtnahme darauf, dass es sich um eine einmalige Tat gehandelt hat, die von der Tathandlung und den Folgen für das Opfer her als weit unterhalb der in der Judikatur des VwGH beurteilten Fälle liegend zu sehen ist, wobei weiters zu berücksichtigen ist, dass sich der Bf penibel einer der Weisung des Gerichts entsprechenden Therapie unterzieht und einer den Ausführungen im Urteil entsprechenden beruflichen Tätigkeit als Lagerist nachgeht, um seine Schulden abbezahlen zu können, ist davon auszugehen, dass ein Zeitraum von 12 Monaten, der zugleich einer Prognose entspricht, bis wann der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt haben wird, als ausreichend anzusehen ist.

Damit ergibt sich eine Gesamtdauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit von 12 Monaten ab der Tat.

Zur Rechtsansicht der belangten Behörde, die die Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit für 15 Monate als gegeben ansieht und eine Entziehungsdauer von 6 Monaten für erforderlich hält, ist zu sagen, dass eine auf den Bf anwendbare Rechtsprechung des VwGH dazu nicht gefunden wurde. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Tatverhalten des Bf um einen einmaligen Vorfall von geringer Intensität und ohne wesentliche Folgen für das Opfer gehandelt hat, sodass aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ die Herabsetzung auf die Mindestentziehungsdauer diesmal gerade noch zu rechtfertigen ist.
Damit war die Entziehungsdauer, ausgehend von der Bescheidzustellung am 2. April 2020, auf 3 Monate zu reduzieren.

Zur Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG bis zur Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist zu bemerken, dass die beim Bf diagnostizierte Krankheit „Pädophilie F10.65“ keine solche ist, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen in einem sachlichen Zusammenhang steht. Inwieweit der Amtsarzt die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Zusammenhang zu beurteilen haben könnte, ist für das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht nachvollziehbar.

Auch findet sich kein Ansatz für eine Einschränkung der Lenkberechtigung im Sinne der Rechtsprechung des VwGH, weil keine Krankheit gegeben ist, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl VwGH 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Im Gutachten des Gerichtssachverständigen Univ.Doz. Dr. P H findet sich keine Aussage über eine derartige Krankheit, ebenso wenig im Arztbrief Dris E D, FA für Psychiatrie in Vöcklabruck, vom 23. März 2020, wobei selbst bei der belangten Behörde kein Zweifel inhaltlicher oder fachlicher Art diesbezüglich besteht.
Weiters findet sich im Arztbrief Dris D die Aussage: „Aktuell kein Hinweis für Beeinträchtigung von Leistung und Bereitschaft, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken“.
Damit besteht kein Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf im Sinne der §§ 8 iVm 24 Abs 3 1. Satz FSG und war der in Beschwerde gezogene Bescheid in diesem Punkt aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG insofern grundsätzliche Bedeutung zukommt, als eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu derartigen Fallkonstellationen bislang fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger